

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dr. Stefan Kühn 563 5922 563 8015 Stefan.Kuehn@stadt.wuppertal.de
	Datum:	12.12.2016
Drucks.-Nr.:		VO/0988/16/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.12.2016	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE "Jobcenter - Sanktionen durch lange Postlaufzeiten?" (VO/0988/16) vom 28.11.2016		

Grund der Vorlage

Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Jobcenter – Sanktionen durch lange Postlaufzeiten?“ (VO/0988/16)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Antwort der Verwaltung ohne Beschluss entgegen.

Unterschrift

Dr. Kühn

Beantwortung

Anfrage

Kann in jedem einzelnen Fall ausgeschlossen werden, dass die von den Verspätungen der Post betroffenen Job-Center-Kund*innen sanktioniert wurden, da Termine durch die Verzögerung nicht eingehalten werden konnten?

Sollten solche Sanktionen ausgesprochen worden sein, sind diese unverzüglich zurückgenommen und die Kund*innen entsprechend entschädigt worden?

Antwort der Verwaltung

Bereits in Vorbereitung der Sitzung des Rates der Stadt am 14. November 2016 hatte die Jobcenter Wuppertal AöR mitgeteilt, dass sie nicht nur an einer sachgerechten, rechtmäßigen und zügigen Abwicklung der Post interessiert ist, sondern auch daran, dass die Schreiben die Kunden*innen zeitnah erreichen. Tritt der Fall ein, dass es aufgrund der Rahmenbedingungen bei der Post AG zu Zustellungsverzögerungen kommt, ist davon auszugehen, dass es den Kunden*innen nicht in jedem Fall möglich ist, einen Termin zur Vorsprache im Jobcenter einzuhalten.

Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende unterliegen gemäß § 59 SGB II der allgemeinen Meldepflicht nach § 309 Absatz 1 SGB III. Kommt ein Leistungsberechtigter oder eine Leistungsberechtigte der Meldeaufforderung des Grundsicherungsträgers **ohne wichtigen Grund** trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nach, wird das Arbeitslosengeld II gemäß § 32 SGB II abgesenkt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn es dem Leistungsberechtigten objektiv unmöglich oder nach Abwägung der widerstreitenden Interessen unzumutbar ist, am angegebenen Ort zu der angegebenen Zeit zu erscheinen.

Der verspätete Zugang von Post, den der Leistungsberechtigte nicht verschuldet hat, ist als wichtiger Grund anzuerkennen. Ein dementsprechender expliziter Hinweis ist im Kontext mit den Zustellungsunregelmäßigkeiten der Post AG an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jobcenter Wuppertal AöR erfolgt. Es ist somit davon auszugehen, dass Sanktionen in besagten Fällen unterblieben bzw. zurückgenommen worden sind.